

Besondere Bedingungen für Ausstellungsflächen auf dem AI, Data and Quantum Summit 2026

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Die Bitkom Servicegesellschaft mbH, Albrechtstr. 10, 10117 Berlin (im Folgenden: »Bitkom Services«) veranstaltet vom 22.-23. September 2026 im bcc Berlin den AI, Data and Quantum Summit (nachfolgend »Veranstaltung«).
- (2) Bitkom e.V. und Bitkom Services veranstalten einen Wettbewerb um Ausstellungsflächen auf der Veranstaltung.
- (3) Bitkom Services stellt den Gewinnern des Wettbewerbs (nachfolgend jeweils »Aussteller«) eine kleine Standfläche inklusive zwei Barhockern, einem Cube mit Logo und Stromanschluss (nachfolgend »Ausstellungsfläche«) in der Startup Area der Veranstaltung zur Verfügung.
- (4) Bitkom Services ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung aus wichtigem Grund zu verlegen, zu kürzen und zeitweise ganz oder teilweise zu schließen bzw. abzusagen.

§ 2 Zurverfügungstellung einer Ausstellungsfläche

Auf die Zurverfügungstellung einer Ausstellungsfläche auf der Veranstaltung finden die nachfolgenden Regelungen Anwendung:

- (1) Bitkom Services wird eine thematische und örtliche Platzierung der vertraglich vorgesehenen Ausstellungsfläche vornehmen und den Aussteller hierüber rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung informieren. Bevorzugte Platzierungen werden hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Aussteller hat jedoch keinen Anspruch auf Zuweisung einer konkreten Ausstellungsfläche.
- (2) Der Aussteller hat die zur Verfügung gestellte Ausstellungsfläche bis zur Eröffnung der jeweiligen Veranstaltung fertig zu stellen und unverzüglich nach Ende der Veranstaltung, in dem Zustand wie sie übergeben wurde, zurückzugeben. Bei Aufbau und Standgestaltung sind alle anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere Sicherheits- und Feuerschutzbestimmungen, einzuhalten.
- (3) Bauliche Veränderungen des Standes, einschließlich der Ausstattung (Bekleben, Streichen, etc.) dürfen nicht vorgenommen werden.
- (4) Eigene Gegenstände des Ausstellers werden von diesem auf seine Kosten zum Stand geschickt, dort sach- und fachgerecht aufgestellt und nach Ende der Veranstaltung wieder abgebaut und abgeholt.

- (5) Die zugewiesene Ausstellungsfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und durch fachkundiges Personal betrieben werden. Der vorzeitige Abbau des Standes vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet.
- (6) Präsentationen und Werbemaßnahmen dürfen nur auf der zugewiesenen Ausstellungsfläche erfolgen und müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Stand- und Gangflächen nicht entstehen.
- (7) Bei Zuwiderhandlungen ist Bitkom Services berechtigt, die Maßnahmen zu untersagen und bei erneuter Zuwiderhandlung das Verlassen der Aussteller von der Veranstaltung zu verlangen.
- (8) Bitkom Services ist berechtigt, Ausstellungsgüter von der Ausstellungsfläche zu entfernen bzw. entfernen zu lassen, wenn deren Zurschaustellung dem Veranstaltungsprogramm widerspricht, gegen wettbewerbsrechtliche Vorgaben oder Schutzrechte Dritter verstößt. Preisangaben sind ebenso unzulässig wie Hinweise auf Lieferanten und verkaufte Ausstellungsgüter. Hand- und Kleinverkauf von Waren und Dienstleistungen während der Dauer der Veranstaltung ist nicht gestattet. Das Recht, auf der Veranstaltung Verträge zu schließen, bleibt hiervon unberührt, solange die Übergabe der Ware oder Erbringung der Dienstleistung sowie deren Bezahlung – ungeachtet deren Form – erst nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt.

§ 3 Nutzung geschützter Inhalte

- (1) Der Aussteller stellt Bitkom Services sein Unternehmenslogo, seinen Namen / seine Firmenbezeichnung, seine Präsentationsunterlagen sowie alle weiteren für die Veranstaltung erforderlichen Inhalte des Ausstellers (nachfolgend: »Lizenzgegenstände«) unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung, damit Bitkom Services die Veranstaltung ordnungsgemäß vorbereiten und auf den Aussteller hinweisen kann. Bitkom Services ist zum Hinweis auf den Aussteller jedoch nicht verpflichtet.
- (2) Der Aussteller räumt Bitkom Services an den Lizenzgegenständen ein nicht-ausschließliches, zeitlich begrenztes, auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG und Subunternehmer übertragbares, räumlich unbeschränktes, unentgeltliches und mit einer Frist von zwei Wochen widerrufliches Recht ein, die Lizenzgegenstände im Zusammenhang mit der Bewerbung und Durchführung der Veranstaltung und einer angemessenen Zeit der Nachberichterstattung, längstens jedoch bis zwölf Monate nach dem Ende der Veranstaltung zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht von Bitkom Services, die Lizenzgegenstände auf digitalen oder analogen Medien zu vervielfältigen, sie im In- und Ausland auf digitalen oder analogen Medien ganz oder in Teilen zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, insbesondere sie auf Websites zur Veranstaltung und in Social Media-Kanälen öffentlich zugänglich zu machen sowie in Printmedien (z.B. Flyer, Tageszeitungen) abdrucken zu lassen.

- (3) Bitkom Services wird an den Lizenzgegenständen ohne vorherige Erlaubnis des Ausstellers keine Veränderungen vornehmen, die über eine proportionale Skalierung hinausgehen.
- (4) Der Aussteller versichert, dass durch die vertragskonforme Nutzung der Vertragsgegenstände durch Bitkom Services keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Aussteller stellt Bitkom Services von allen Ansprüchen Dritter wegen der Benutzung der Lizenzgegenstände frei, sofern die Benutzung der Lizenzgegenstände in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen erfolgt ist. Der Aussteller wird Bitkom Services bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen, insbesondere die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und die erforderlichen Erklärungen abgeben, sowie sämtliche Bitkom Services entstandenen Schäden, sowie angemessene Kosten und Aufwendungen, einschließlich Rechtsverteidigungskosten, ersetzen.
- (5) Bitkom Services wird gewerbliche Bild- und Videoaufnahmen von der Veranstaltung sowie ggf. einzelnen Ausstellungsflächen anfertigen bzw. anfertigen lassen und für Marketingzwecke nutzen. Falls hierdurch Schutzrechte des Ausstellers betroffen sind, erklärt sich dieser mit der vorgenannten Anfertigung der Aufnahmen und deren Nutzung einverstanden.

§ 4 Haftung

- (1) Bitkom Services haftet gem. § 521 BGB bezüglich der gewonnenen Ausstellungsfläche nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit die Haftung der Bitkom Services ausgeschlossen ist, gilt dies auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung sowie für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Aussteller stellt Bitkom Services von allen etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Kosten frei, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln von Bitkom Services. Der Aussteller wird Bitkom Services bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen und sämtliche Bitkom Services entstandenen Schäden, sowie angemessene Kosten und Aufwendungen, einschließlich Rechtsverteidigungskosten, ersetzen.
- (3) Der Aussteller ist verpflichtet, für die Dauer der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Vermögensschäden abzuschließen und diese, auf Anforderung, gegenüber Bitkom Services nachzuweisen. Soweit während der Veranstaltung Schäden an den von Bitkom Services zur Verfügung gestellten Sachen entstehen, haftet der Aussteller für die Kosten der Wiederherstellung des Zustandes, der bei Vertragsbeginn des Vertragsverhältnisses bestand.